

Militär-Skitätigkeit der 5. Division

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **12 (1936-1937)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-713280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. *Armeekorps*: 6., 7. und 8. Division, Gebirgs-Brigade 12, Leichte Brigade 3, Feld-Haubitz-Regiment 23, Schweres Feld-Haubitz-Regiment 25, Schweres Motor-Kanonen-Regiment 14, Pontonier-Bataillon 3, Motor-Telegraphen-Kompanie 23, Feld-Lazarett 17, Sanitäts-Transport-Abteilung 17, Munitions-Lastwagen-Abteilung 3.

Gemäß Beschluß des Bundesrates sollen die in der neuen Truppenordnung vorgesehenen 3 *Leichten Brigaden* schon auf 31. März 1937 aufgestellt werden, mit Ausnahme der motorisierten Infanterie-Kanonen-Kompanien und der Panzerwagen-Detachements, für welche das Material noch nicht bereit ist. Auf 1. April 1937 werden folgende Truppenkörper und Einheiten aufgestellt:

Leichte Brigaden 1, 2 und 3, ohne Motorisierte Infanterie-Kanonen-Kompanien 31, 32 und 33; die Aufklärungsabteilungen 1, 2, 4, 5, 6 und 7, ohne die Panzerwagen-Detachements 1, 2, 4, 5, 6 und 7; die Dragonerschwadronen 25, 26, 28, 23, 22, 21; die Radfahrer-Kompanien 21, 22, 24, 25, 26 und 27; die Landwehr-Radfahrer-Kompanien 31—42 und die motorisierten Sappeur-Kompanien 1, 2 und 3.

Militär-Skitätigkeit der 5. Division

Zur Förderung der außerdienstlichen militärischen Ski-ausbildung werden in diesem Winter die nachstehenden Militär-Skikurse organisiert:

- Lehrkurs für Ski-Offiziere der 5. Division.**
Kursleitung: Major Nager Franz, Kdt. Geb.J.Bat. 87.
Standort: Andermatt/St.-Gotthard-Gebiet.
Kursdauer: 26. 12. 36 bis 3. 1. 37.
In diesem Kurse sind schon alle Plätze besetzt.
- Ausbildungskurse für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.**
Diese Kurse werden durch die Infanterie-Regimenter des Auszugs organisiert. — Die Wehrmänner der Landwehr-Regimenter und der Spezialwaffen werden, soweit Plätze verfügbar sind, ebenfalls zugelassen.
Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die bereits grundlegende Kenntnisse des Skilaufs besitzen, können sich zur freiwilligen Teilnahme an diesen Kursen melden.
Die Ausbildungskurse werden vom Bunde nicht subventioniert; jeder Kursteilnehmer hat die Kosten selber zu tragen und hat ferner mit eigener Skiausrüstung einzurücken.
Die Anmeldungen sind an die Skioffiziere der Infanterie-Regimenter, die ebenfalls jede gewünschte Auskunft über Kosten, Ausrüstung usw. erteilen, zu richten.

Kurstableau.

J.R. 25 (J.R. 50) (Frd.Mitr.Abt. 5) (F.Art.R. 10) (Sch.Art.R. 4)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 14.—21. Februar 1937 Oblt. Großmann Rud. Zürich, Ackersteinstr. 167
J.R. 26 (J.R. 50) (Frd.Mitr.Abt. 5) (F.Art.R. 10) (Tg.Kp. 5) (Sch.Art.R. 4)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 14.—21. Februar 1937 Oblt. Horber Emil Zürich, Cäcilienstr. 8
J.R. 27 (J.R. 51) (F.Art.R. 9) (Sap.Bat. 5) (San.Abt. 5) (Vpf.Abt. 5)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 14.—21. Februar 1937 Oblt. König Fritz Zürich, Hadlaubstr. 42
J.R. 28 (J.R. 51) (F.Art.R. 9)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 6.—14. Februar 1937 Oblt. Uebersax Gottfr. Zürich, Auf der Mauer 17
Geb.J.R. 29 (Geb.Art.Abt. 5) (F.Hb.Abt. 29)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 6.—14. Februar 1937 Hptm. von Reding, Schwyz
Geb.J.R. 30	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Piora 2.—10. Januar 1937 Hptm. Balestra Walter Gerra-Gambarogno

Geb.J.R. 37
Standort: St.-Gotthard-Gebiet
Kursdauer: 20.—29. März 1937 (Ostern)
Ski-Offizier: Lt. Frank, Geb.J.Kp. 1/48
Zürich, Seefeldstr. 125

- Alpiner Ausbildungskurs.**
Kurskommandant: Hptm. Werner Erich, Kdt.Mitr.-Kp. IV/65,
Rychenbergstr. 123, Winterthur
Uebungsdienst: St.-Gotthard-Gebiet/Tödi-Gebiet
Kursdauer: 21.—29. März 1937 (Ostern).
Zur Teilnahme an diesem Kurs können nur gute und trainierte Skifahrer zugelassen werden.
Anmeldungen (und evtl. Anfragen) bis 15. Februar 1937 an den Kurs-Kommandanten.
- Der 5. Militär-Skipatrouillenlauf** der 5. Division findet am 21. Februar 1937 auf Stoons statt. Das Wettkampfprogramm wird demnächst allen Truppenkommandanten der 5. Division zugestellt.

Strafe für einen Spanienfahrer und seinen Helfershelfer

In Zürich-Oerlikon fand am 4. August eine von der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei einberufene Kundgebung für Volksfront-Spanien statt. Referent war ein Dr. Mühlestein. In zündender Rede sprach er u. a. davon, wie sehr die spanische Volksfront Waffen, Flieger und Mechaniker benötige und wie das französische Volk sich von seiner Regierung nicht mehr abhalten lasse, das bedrohte Spanien tatkräftig durch Waffen- und Freiwilligentransporte zu unterstützen. Nach Schluß der Kundgebung fragten einige Arbeiter den Referenten, wie sie denn nach Spanien gelangen könnten. An Stelle einer sofortigen Auskunft überreichte dieser ihnen seine Adresse. Einer der Fragesteller, der 31jährige Sigg, ein ärztlich begutachteter Psychopath, sprach in der Folge bei Dr. Mühlestein vor und teilte ihm seine Absicht mit, nach Spanien zu reisen. Dr. Mühlestein brachte den angehenden Milizionär mit einem deutschen Flüchtling « Oskar », angeblich Journalist, zusammen, der als Fliegerleutnant für die spanische Regierung kämpfen wollte. Er versah die beiden mit etwas Geld und wies sie an die spanische Botschaft in Paris. Dort schloß Sigg einen Vertrag ab, indem er sich für eine zweijährige Dienstzeit als Fliegermitrailleur in der Armee der Volksfront verpflichtete. An Sold sollte er pro Monat 4000 französische Franken erhalten; bei seinem eventuellen Ableben sollten seiner Frau 100.000 französische Franken zugesprochen werden. Mit seinem Motorrad fuhr Sigg nach Barcelona, wo er sich nach seinen Angaben als Mechaniker und Maschinengewehrinstruktor betätigte. Von Madrid aus unternahm er als Mg.-Schütze Flüge an die Front und er soll auch Bomben über feindlichen Objekten abgeworfen haben. Die Greuel, die seine Genossen an unschuldigen Opfern verübten, setzten ihm derart zu, daß er Spanien verließ. Von Paris aus unternahm er im Auftrag der geheimen spanischen Botschaft Reisen in die Schweiz, wo er sich Adressenmaterial von Arbeiterschützenvereinen verschaffen mußte. In Basel kaufte er im Auftrag derselben Stelle 2000 Schuß Munition, die er über die Grenze nach Frankreich schaffte. Er führte auch noch Nachforschungen über gewisse, der spanischen Regierung nicht genehme Persönlichkeiten aus. Das Divisionsgericht 5 fand Rudolf Sigg der Uebertretung von Artikel 94 des Militärstrafgesetzes sowie der Bundesratserlasse betreffend Verbot der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien schuldig und verurteilte ihn zu 10 Monaten Gefängnis, abzüglich 80 Tage Sicherheits- und Untersuchungshaft und zu fünf Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht. Dr. Hans Mühlestein wurde der Vorschubleistung zu diesen Uebertretungen schuldig befunden und zu einem Monat Gefängnis, 50 Franken Buße und zwei Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Er hat gegen das Urteil Kassationsbeschwerde eingebracht.

Das sind im Divisionsgericht 5a festgestellte Tatsachen und daraus gezogene Konsequenzen, die dem « Zürcher Volksrecht » und andern roten Gazetten Gelegenheit boten, einmal mehr über die « violette Justiz » herzuführen, die es sich habe angelegen sein lassen, « durch derart drakonische und ungerichte Urteile den Antimilitarismus wieder zu züchten ». Währendem die Linksblätter die Strafe für Sigg im allgemeinen weniger anpöbeln, stellen sie übereinstimmend fest, « das Divisionsgericht 5a hat mit seinem Urteil gegenüber Dr. Mühlestein dem Vaterland und der Armee einen ganz schlechten Dienst erwiesen ». Großsprecherisch wird verkündet, daß die violette Justiz hier ein Urteil fällte, « das im Widerspruch zum